

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2011/236 vom 30. Mai 2013

Sg Versicherungsgericht, 2013-05-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2011_236

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2011/236 du 30 mai 2013

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2011/236 del 30 maggio 2013

Regeste

Art. 16 ATSG. Invaliditätsbemessung mittels Einkommensvergleich (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 30. Mai 2013, IV 2011/236).

Erwägungen

E. 1

Anspruch auf eine Invalidenrente haben Versicherte, die ihre Erwerbsfähigkeit nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern können (Art. 28 Abs. 1 lit. a IVG), die während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40% arbeitsunfähig gewesen sind (Art. 28 Abs. 1 lit. b IVG) und die nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40% invalid sind (Art. 28 Abs. 1 lit. c IVG), denn ein Rentenanspruch besteht erst ab diesem Invaliditätsgrad (Art. 28 Abs. 2 IVG). 1.1 Die Beschwerdeführerin hat gemäss ihren eigenen Angaben keinen Beruf erlernt, so dass sie als Hilfsarbeiterin zu qualifizieren ist. Hilfsarbeiterinnen sind definitionsgemäss in der Lage, den Arbeitsplatz zu wechseln, ohne dazu eine Umschulung (Art. 17 Abs. 1 IVG) zu benötigen, da nie qualifizierte Berufskennnisse erforderlich sind. Als einzige berufliche Eingliederungsmassnahme kommt bei ihnen eine Arbeitsvermittlung (Art. 18 Abs. 1 IVG nebst dazugehörigen Massnahmen gemäss Art. 18a bis Art. 18c IVG) in Frage. Die Arbeitsvermittlung untersteht aber nicht dem in Art. 28 Abs. 1 lit. a IVG geregelten Grundsatz "Eingliederung vor Rente" (vgl. U. Kieser, ATSG-Kommentar, 2. A., Vorbemerkungen N. 47), da sie nur dazu dienen kann, eine Arbeitslosigkeit (und nicht eine rentenrelevante Invalidität) zu überwinden. Eine berufliche Eingliederung in der Form einer Umschulung kommt bei einer Hilfsarbeiterin nur dann in Frage, wenn die Arbeitsunfähigkeit in allen möglichen Hilfsarbeiten besteht, so dass sie nicht einfach durch einen einfachen Stellenwechsel überwunden werden kann. In einem solchen Fall kann nur noch eine Erhöhung des Einkommenspotentials durch die (erstmalige) Vermittlung qualifizierter Berufskennnisse (sogenannt höherwertige Umschulung) einen drohenden Rentenbedarf vermeiden (oder wenigstens tief halten). Wäre die Beschwerdeführerin tatsächlich auch in behinderungsadaptierten Hilfsarbeiten zu 50% arbeitsunfähig, so wäre sie also auf eine Umschulung angewiesen. Allerdings hätte ihr Alter (Jahrgang 1953) zur Folge, dass nach dem Abschluss einer Umschulung praktisch keine verwertbare erwerbliche Aktivität im neuen Beruf mehr möglich wäre, weil sie bald aus dem Erwerbsleben ausscheiden würde. Eine Umschulung wäre also unverhältnismässig, so dass offen bleiben kann, ob die Beschwerdeführerin überhaupt fähig wäre, sich erfolgreich in eine qualifizierte Berufstätigkeit umschulen zu lassen. Zusammenfassend steht fest, dass die Beschwerdeführerin die in Art. 28 Abs. 1 lit. a IVG geregelte Voraussetzung eines Rentenanspruchs erfüllt. 1.2 Dr. E.____ hat für die Zeit ab dem 15. Januar 2007 eine

vollständige Arbeitsunfähigkeit angegeben. Die Arbeitgeberin hat den Beginn der vollständigen Arbeitsunfähigkeit auf den 11. Januar 2007 gelegt. Dr. C. ___ hat eine vollständige Arbeitsunfähigkeit ab 1. März 2007 bestätigt, aber er hat gleichzeitig angegeben, dass er die Beschwerdeführerin erst seit diesem Tag behandle. All diese Einschätzungen haben sich auf den bisherigen Arbeitsplatz bezogen, der nicht behinderungsadaptiert gewesen ist, da die Beschwerdeführerin hauptsächlich stehend arbeiten musste. In der Akutphase vor den Knieoperationen und in der anschliessenden Rekonvaleszenzphase war eine Betätigung am bisherigen Arbeitsplatz also sicherlich überhaupt nicht zumutbar. Dr. K. ___ vom RAD hat zwar am 4. Januar 2008 vermutet, dass die Beschwerdeführerin an einem adaptierten Arbeitsplatz wieder zu 50% arbeitsfähig sei, aber Dr. C. ___ hat am 23. April 2008 darauf hingewiesen, dass im Februar 2008 nochmals eine Knieoperation erfolgt sei. Der Eingliederungsberater der Beschwerdegegnerin hatte am 15. Januar 2008 erfahren, dass anschliessend an diese Operation eine achtwöchige Rehabilitation notwendig sein werde. Es ist mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin das im Januar 2007 begonnene sogenannte Wartejahr absolviert hat, indem sie wenigstens bis zu dessen Ende am 31. Dezember 2007 zu 100% arbeitsunfähig gewesen ist. Die Beschwerdeführerin erfüllt also auch die in Art. 28 Abs. 1 lit. b IVG geregelte Voraussetzung eines Rentenanspruchs. 1.3 Die Frage, ob die Beschwerdeführerin auch die in Art. 28 Abs. 1 lit. c IVG vorgesehene Voraussetzung eines Rentenanspruchs erfüllt, kann erst beantwortet werden, wenn die Rentenberechtigung abschliessend geprüft worden ist. 1.3.1 Dazu ist zunächst zu klären, ab welchem Zeitpunkt eine Rentenberechtigung zur Diskussion steht. Gemäss dem seit dem 1. Januar 2008 geltenden Wortlaut des Art. 29 Abs. 1 IVG entsteht der Rentenanspruch frühestens nach Ablauf von sechs Monaten nach der Geltendmachung des Leistungsanspruchs. Die Beschwerdeführerin hat sich im November 2007 zum Bezug von IV-Leistungen angemeldet. Demnach könnte sie frühestens ab 1. Mai 2008 einen Anspruch auf eine Invalidenrente haben. Nun hat Art. 29 Abs. 1 lit. b IVG aber bis 31. Dezember 2007 angeordnet, dass der Rentenanspruch mit der Erfüllung des Wartejahrs entstehe. Gemäss dieser Bestimmung wäre also mit Wirkung bereits ab Januar 2008 ein Anspruch auf eine Invalidenrente zu prüfen. Gemäss dem (lückenfüllend geschaffenen) Übergangsrecht (vgl. das vom Bundesamt für Sozialversicherungen herausgegebene IV-Rundschreiben Nr. 253 vom 12. Dezember 2007) bleibt die altrechtliche Regelung auf jene Fälle weiter anwendbar, in denen der Versicherungsfall vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts eingetreten ist oder in dem der Versicherungsfall zwar nachher eingetreten ist, die versicherte Person sich aber bis Ende Juni 2008 (vgl. BGE 138 V 475) angemeldet hat. Im vorliegenden Fall dürfte der Versicherungsfall etwa zeitgleich mit dem Inkrafttreten der neuen Regelung eingetreten sein. Da die Anmeldung noch im Jahr 2007 erfolgt ist, liegt ein "Altfall" vor, d.h. die Entstehung des Rentenanspruchs richtet sich nach der bis 31. Dezember 2007 geltenden Fassung des Art. 29 Abs. 1 lit. b IVG: Demnach ist mit Wirkung ab der Erfüllung des Wartejahrs zu prüfen, ob die Beschwerdeführerin einen Rentenanspruch hat. 1.3.2 Die Beschwerdeführerin ist als im fiktiven "Gesundheitsfall" zu 100% erwerbstätig zu qualifizieren. Deshalb ist der Grad der für den Rentenanspruch massgebenden Invalidität gemäss Art. 16 ATSG durch einen Einkommensvergleich zu ermitteln, bei dem das Einkommen, das die versicherte Person durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt wird zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid

geworden wäre (Valideneinkommen). Da ein Rentenanspruch ab 2008 zur Diskussion steht, hat der Einkommensvergleich anhand des Einkommensniveaus 2008 zu erfolgen. Der AHV-beitragspflichtige Lohn als Küchenmitarbeiterin im Altersheim D.____ hat im Jahr 2006 Fr. 41'381.-- betragen. Bei einem Vollzeitpensum hätte er sich also auf Fr. 51'726.-- belaufen. Gemäss der Tabelle T1.05 im Anhang zu der vom Bundesamt für Statistik herausgegebenen Lohnentwicklung 2008 ist der Nominallohn im Gesundheits- und Sozialwesen von 101,1% im Jahr 2006 auf 104,5% im Jahr 2008 angestiegen. Das ergibt ein Valideneinkommen 2008 von Fr. 53'466.--. Zur Ermittlung des zumutbaren Invalideneinkommens hat die Beschwerdegegnerin zu Recht nicht auf den Lohn abgestellt, den die Beschwerdeführerin an ihrer neuen Stelle im Altersheim D.____ erhält, denn dabei handelt es sich um eine Teilzeitstelle mit einem Beschäftigungsgrad von 30%. Dieser Beschäftigungsgrad könnte nicht einfach erhöht werden, denn er hängt vor allem auch von betriebsinternen Vorgaben ab. Die der Beschwerdeführerin auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt (hypothetisch) zur Verfügung stehenden Möglichkeiten, ihre Restarbeitsfähigkeit zu verwerten, geben deshalb das Erwerbspotential mit Behinderung besser wieder. Gemäss dem Anhang 2 zu der von der Informationsstelle AHV/IV herausgegebenen Textausgabe des IVG, Auflage 2010, hat das Durchschnittseinkommen der Hilfsarbeiterinnen im Jahr 2008 Fr. 51'368.-- betragen. Dieser Betrag ist der Ermittlung des zumutbaren Invalideneinkommens zugrunde zu legen.

1.3.3 Die

Beschwerdegegnerin hat auf die Arbeitsfähigkeitsschätzung von Dr. H.____ abgestellt. Sie hat seine Einschätzung als überwiegend wahrscheinlich betrachtet, obwohl die behandelnden Ärzte - in weitgehender Übereinstimmung - eine erheblich tiefere Arbeitsfähigkeit angegeben haben. Dr. H.____ hat die von der Beschwerdeführerin geklagten, durch die Anamnese sowie die klinische und die bildgebende Untersuchung objektivierten Beschwerden (mässige Einschränkung der Geh- und Stehleistung, keine Hocke, Einschränkung beim Heben und Tragen von Lasten, Notwendigkeit, die schmerzenden Gelenke zu bewegen, keine Inklinatation des Oberkörpers) so eingeschätzt, dass sie die Arbeitsfähigkeit in der bisherigen Tätigkeit als Küchenmitarbeiterin um 50% reduzierten. Da sich all diese Beschwerden bei einer behinderungsadaptierten, nämlich sitzenden Tätigkeit ohne Heben von Lasten, mit der Möglichkeit, die Arbeitsposition zu wechseln, und nicht vorgebeugt arbeiten zu müssen, nicht oder kaum auswirken, ist es durchaus plausibel, wenn Dr. F.____ hier den Arbeitsfähigkeitsgrad deutlich höher geschätzt hat. Durch die Reduktion der Arbeitsfähigkeit auf 80% ist dem Bedürfnis nach Positionswechseln, nach einem entlastenden Umhergehen und generell nach einem bedarfsgerechten Einschalten von Arbeitspausen ausreichend Rechnung getragen. Die Schmerzen der Beschwerdeführerin werden von den behandelnden Ärzten nicht anders umschrieben und auch nicht als stärker ausgeprägt qualifiziert als von Dr. H.____. Das lässt darauf schliessen, dass die behandelnden Ärzte bei ihren Arbeitsfähigkeitsschätzungen nicht von einer optimal behinderungsadaptierten Erwerbstätigkeit ausgegangen sind, sondern - weitgehend wohl unreflektiert - eine Verweistätigkeit angenommen haben, die zwar etwas behinderungsangepasster als die Tätigkeit als Küchenmitarbeiterin, aber doch belastender als eine optimal behinderungsadaptierte Tätigkeit gewesen wäre. Darauf lässt auch der Umstand schliessen, dass die Berichte der behandelnden Ärzte keine detaillierte Umschreibung einer optimal behinderungsadaptierten Erwerbstätigkeit enthalten. Unter diesen Umständen ist die Arbeitsfähigkeitsschätzung von Dr. H.____ tatsächlich als überwiegend wahrscheinlich richtig zu qualifizieren. Bei einem Arbeitsfähigkeitsgrad von 80% resultiert ein Jahreseinkommen von Fr. 41'094.--. Da die Beschwerdeführerin aus der

Sicht eines ökonomisch denkenden potentiellen Arbeitgebers gegenüber einer gesunden zu 80% tätigen Hilfsarbeiterin gewisse Nachteile aufweisen würde (Gefahr überdurchschnittlicher Krankheitsabsenzen, auf einen bestimmten Arbeitsplatz beschränkte Einsatzfähigkeit, keine Überstunden, Bedarf nach besonderer Rücksichtnahme usw.), die betriebswirtschaftlich als zusätzliche Lohnkosten zu werten wären, ist von einem leicht unterdurchschnittlichen Einkommen auszugehen. Mit einem zusätzlichen Abzug vom Tabellenlohn von 10% ist diesem Nachteil praxisgemäss ausreichend Rechnung getragen. Das zumutbare Invalideneinkommen beläuft sich somit auf Fr. 36'985.--. Die daraus resultierende Erwerbseinbusse beträgt Fr. 16'481.--, was einem Invaliditätsgrad von 31% entspricht. Grundsätzlich hat die Beschwerdegegnerin also zu Recht einen Rentenanspruch verneint. 1.3.4 Die Beschwerdegegnerin hat allerdings übersehen, dass sich die Arbeitsfähigkeitsschätzung von Dr. H.____ auf die gesundheitliche Situation der Beschwerdeführerin nach dem Ende der Rekonvaleszenzphase im Gefolge der dritten Knieoperation bezogen hat. Diese Operation ist erst im Februar 2008, also nach dem Ablauf des Wartejahrs erfolgt. Dr. C.____ hat in seinem Bericht vom 23. April 2008 erstmals ein Wiedererlangen der Arbeitsfähigkeit angegeben. Daraus folgt mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit, dass die Beschwerdeführerin wegen der Schmerzen, die nach den beiden Knieoperationen im Jahr 2007 persistiert und eine dritte Operation erforderlich gemacht hatten, und anschliessend wegen der Rekonvaleszenz bis April 2008 auch in einer adaptierten Tätigkeit zu 100% arbeitsunfähig gewesen ist. Wäre sofort auf das Ende des Wartejahrs über den Rentenanspruch verfügt worden, hätte die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin also eine ganze Invalidenrente zusprechen müssen. Mit der Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit im Umfang von 80% im Lauf des Monats April 2008 hätte diese ganze Rente dann revisionsweise wieder eingestellt werden müssen. Diese Einstellung hätte aber gestützt auf die Rechtsprechung zu Art. 88a Abs. 1 IVV erst mit einer dreimonatigen Verzögerung erfolgen dürfen. Aus Gleichbehandlungsgründen ist Art. 88a Abs. 1 IVV analog auf die rückwirkende Rentenzusprache anzuwenden. Die Beschwerdeführerin hat somit bis 31. Juli 2008 einen Anspruch auf eine ganze Invalidenrente. Für die Zeit ab August 2008 besteht kein Anspruch auf eine Invalidenrente.

E. 2

Die angefochtene Verfügung erweist sich als rechtswidrig, da sie jeden Anspruch der Beschwerdeführerin auf eine Invalidenrente verneint hat. Sie ist deshalb aufzuheben und der Beschwerdeführerin ist für einen begrenzten Zeitraum, nämlich für die Periode 1. Januar bis 31. Juli 2008, eine ganze Invalidenrente zuzusprechen. Für die Zeit ab 1. August 2008 ist das Rentengesuch der Beschwerdeführerin abzuweisen. Die Sache ist zur Ermittlung des Betrags der ganzen Rente und zur Ausrichtung der entsprechenden Rentenleistung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Da die angefochtene Verfügung als rechtswidrig aufzuheben ist, obsiegt die Beschwerdeführerin, so dass die Beschwerdegegnerin für die Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzukommen hat. Eine Aufteilung dieser Kosten ist nicht gerechtfertigt, da die Beschwerdeführerin zwar die Zusprache einer Rente auf unbestimmte Zeit beantragt hat, ihr Begründungsaufwand aber auch für die erreichte Zusprache einer zeitlich begrenzten Rente notwendig gewesen ist. Ausgehend von einem durchschnittlichen Beurteilungsaufwand wird die Gerichtsgebühr praxisgemäss auf Fr. 600.-- festgesetzt. Der von der Beschwerdeführerin geleistete Kostenvorschuss von ebenfalls Fr. 600.-- ist zurückzuerstatten. Das Gesuch der Beschwerdeführerin um die Zusprache einer Parteientschädigung ist abzuweisen, da keine

anwaltliche Vertretung bestanden hat. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. Die Beschwerde wird dahingehend teilweise gutgeheissen, dass der Beschwerdeführerin für die Periode 1. Januar bis 31. Juli 2008 eine ganze Invalidenrente zugesprochen wird; im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen. 2. Die Sache wird zur Ermittlung des Rentenbetrags und zur Ausrichtung der entsprechenden Rentennachzahlung an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 3. Die Beschwerdegegnerin hat eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- zu bezahlen; der in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss wird der Beschwerdeführerin zurückerstattet. 4. Das Begehren der Beschwerdeführerin um die Zusprache einer Parteientschädigung wird abgewiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.